

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An alle

- öffentlichen und privaten Gymnasien,
- beruflichen Gymnasien,
- Integrierten Sekundarschulen mit gymnasialer Oberstufe,
- Gemeinschaftsschulen
- Kollegs und Abendgymnasien

Geschäftszeichen II B  
Bearbeitung Regina Ultze  
Zimmer 2C37  
Telefon (030) 90227 6387  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227

Fax +49 30 90227 6111  
E-Mail [regina.ultze@senbjf.berlin.de](mailto:regina.ultze@senbjf.berlin.de)

**nachrichtlich**

an die Referate II D, I 01-12, IV A, I zVS  
an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

27.01.2021

**Veränderungen beim Abitur 2021 unter den besonderen Bedingungen der Pandemie**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wie im Schreiben vom 20. Januar 2021 zur „Schulorganisation ab dem 25. Januar 2021“ angekündigt, gehen Ihnen mit diesem Schreiben weitergehende Regelungen zum Abitur 2021 zu.

Die Kultusministerkonferenz hat nach intensiven Diskussionen über die Auswirkungen des Pandemiegeschehens auf die Abschlussprüfungen am 21. Januar 2021 beschlossen, dass die Abiturprüfungen auch im Jahr 2021 stattfinden. Gleichzeitig wird das bisherige Ziel bekräftigt, wonach Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen dürfen, indem sicherzustellen ist, dass die 2021 erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind und gegenseitig anerkannt werden.

Mit Blick auf das Infektionsgeschehen wurden in Berlin bereits im August 2020 erste Vorkehrungen getroffen, um allen Schülerinnen und Schülern bestmögliche Bedingungen für ihre Abiturprüfungen zu gewährleisten.

Die getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. D.h., alle im „Handlungsrahmen im Schuljahr 2020/2021“ (S. 23 ff.) veröffentlichten Regelungen und die in den Fachbriefen veröffentlichten Hinweise haben weiterhin Bestand. Ohne hier alle fachspezifischen Details zu beschreiben, bedeutet dies unter anderem:

- allen Prüfungen liegen die Abschlusstandards der gymnasialen Oberstufe zugrunde. Bei Fächern mit zentralen Prüfungen gelten die 2019 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte in fachlich-inhaltlicher Hinsicht unverändert, vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/>.

- in allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das 1. Kurshalbjahr geben,
- es werden zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet,
- Lehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag in der Regel die Möglichkeit, vor der Schülerwahl Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen, vgl. Handlungsrahmen S. 23 ff.
- in einigen Fächern wurden weitere Hinweise zur Priorisierung von Prüfungsschwerpunkten in ausgewählten Fachbriefen gegeben. Im Fach Mathematik wurde eine unterrichtliche Schwerpunktsetzung ermöglicht, die mit den Wahlmöglichkeiten in der Abiturprüfung korrespondiert.

Weitere Regelungen für die Abiturprüfungen wurden in der Schulstufen-Covid-19-VO 2020/21 vom 14. Dezember 2020 getroffen.

Diese Festlegungen im laufenden Schuljahr umsetzend, haben Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen mit viel Umsicht nunmehr den zweiten von der Pandemie geprägten Schülerjahrgang im Abitur begleitet und vermutlich auch wahrnehmen müssen, dass nicht alle gewünschten Lernszenarien umsetzbar waren. Auch bei allen pädagogischen Anstrengungen und gegebener Unterstützung verdienen es die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs, dass anerkannt wird, wie viel ihnen abverlangt wurde und noch wird. Diese Anforderungen gehen über das normale Maß an Selbstorganisation, Verantwortungsbewusstsein und Selbstdisziplin weit hinaus. Deshalb wurde nochmals umfassend geprüft, welche weiteren Maßnahmen hilfreich sein können, um vollwertige Schulabschlüsse unter den gegebenen Umständen zu ermöglichen. In diesem Sinne sind alle getroffenen Entscheidungen zu verstehen und münden in nachfolgend dargestellte Regelungen. Dabei stehen vier Leitideen im Vordergrund, um die pandemiebedingten Nachteile der Prüflinge soweit wie möglich zu minimieren: mehr Vorbereitungszeit, zusätzliche Lernangebote, größere Flexibilität sowie mehr Möglichkeiten zur nachträglichen Verbesserung.

### 1. Mehr Vorbereitungszeit

- Der aktuelle **Prüfungsplan** wird angepasst, um den Abiturientinnen und Abiturienten mehr Lernzeit zu ermöglichen (siehe Anlage: Prüfungsplan Stand 26. Januar 2021).

Der letzte Unterrichtstag wird vom 23. März 2021 auf den 13. April 2021 verschoben.

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen verschiebt sich vom 12. April 2021 auf den 21. April 2021.

### 2. Zusätzliche Lernangebote

- Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf ist während des ausschließlichen schulisch angeleiteten Lernens zu Hause das **Lernen in Präsenz** zu ermöglichen. Dies schließt die Nutzung schulischer Räumlichkeiten und der dort vorhandenen materiell-technischen Ausstattung ein.
- Den Prüflingen sind nach dem letzten Unterrichtstag verpflichtend zwei **Konsultationstermine/ Repetitorien** pro Prüfungsfach im Umfang von jeweils 5 (Leistungskurse) bzw. 3 (Grundkurse) Unterrichtsstunden mit Terminsetzung für die Lerngruppe anzubieten. Die Wahrnehmung dieser Angebote ist den Prüflingen freigestellt.

### 3. Größere Flexibilität

- Die verbleibende Unterrichtszeit im 4. Kurshalbjahr ist so zu nutzen, dass einerseits eine **zielgerichtete Prüfungsvorbereitung** für Schülerinnen und Schüler abgesichert wird und andererseits die Auswahlmöglichkeiten von Prüfungsaufgaben für Schülerinnen und Schüler nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden, auch wenn es mehrere Optionen gibt, das 4. Kurshalbjahr abzuwählen. Das gilt

insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die jahrgangsübergreifend die Kursinhalte des 4. Kurshalbjahres bereits im Schuljahr 2019/20 als Unterrichtsgegenstand hatten.

- Die Schule kann entscheiden, ob der **Nachschiebetermin** oder der Haupttermin als erster Termin für die Abiturprüfung für die jeweiligen Fächer und Kurse genutzt werden soll. Weitere Hinweise werden im Hinweisschreiben zum Abitur 2021 gegeben.
- Es wird ein **zusätzliches Rücktrittsrecht** auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten gewährt, d.h., es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer (folgenloser Rücktritt). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 2. Kurshalbjahres.
- Es wird ein **zusätzliches Wiederholungsrecht** bei nicht bestandener Abiturprüfung gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer.
- Es werden zusätzliche **Ersatzaufgaben** für ausgewählte zentrale Prüfungsfächer vorgehalten, die von Lehrkräften ausgewählt werden können, wenn eine der vorgelegten gedruckten Prüfungsaufgaben der Lernsituation der Lerngruppe voraussichtlich nicht gerecht wird. Damit sollen Aufgaben ausgetauscht werden können, wenn dies auf Grund des tatsächlich erteilten Unterrichts erforderlich ist. Da diese Aufgaben aus zeitlichen Gründen nicht in gedruckter Form ausgeliefert werden können, werden Details zur organisatorisch-technischen Abwicklung im Hinweisschreiben Abitur 2021 abgebildet. Jede Schule muss sicherstellen, dass die Aufgaben und Materialien am Tag der jeweiligen Prüfung in gedruckter Form, ggf. auch in Farbe, zur Verfügung stehen, wenn sie eingesetzt werden sollen. Das gilt für Ausdrücke und Kopien. Gegebenenfalls sind hierfür vorab zusätzliche Lösungen abzusichern, beispielsweise durch Absprachen mit benachbarten Schulen.  
Für die Prüfungen der **modernen Fremdsprachen** werden anstelle von Ersatzaufgaben gezielte Hinweise zu Aufgabenformaten vorbereitet, um die verbleibende Lernzeit fokussierter nutzen zu können. Hinweise dazu werden in einem gesonderten Schreiben gegeben.  
Für das Fach **Mathematik** wurde bereits im Fachbrief zu Beginn des Schuljahres festgelegt, dass den Schülerinnen und Schülern in der schriftlichen Abiturprüfung in diesem Jahr lediglich Aufgaben zu zwei Sachgebieten vorgelegt werden. Im Schreiben vom 19. November 2020 ist Ihnen zusätzlich mitgeteilt worden, dass die Festlegung auf eines der beiden Sachgebiete Analytische Geometrie oder Stochastik spätestens in den ersten zwei Unterrichtswochen des 4. Kurshalbjahres erfolgt und den Schülerinnen und Schülern verbindlich mitgeteilt werden muss. Dadurch wird eine fachliche Schwerpunktsetzung im Unterricht und bei der Prüfungsvorbereitung ermöglicht und abgesichert, dass eine Aufgabenauswahl zum 4. Kurshalbjahr umgangen werden kann.
- Die **Bearbeitungszeit** in **allen** schriftlichen Prüfungsfächern wird um 30 Minuten verlängert.
- In jeder **mündlichen Prüfung**, d.h. sowohl in der Prüfung zum 4. Prüfungsfach als auch in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen, werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling benannten Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. Eine verpflichtende Berücksichtigung des 4. Kurshalbjahres wird damit aufgehoben und es wird die Schülerwahl der Kurshalbjahre ermöglicht. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch einen Vorschlag für ein gut geeignetes Kurshalbjahr. Die Auswahl ist zeitnah in der Schule zu erfassen und zu dokumentieren.
- Für die **5. Prüfungskomponente (PK)** kann unter anderem auf Grund der Schließung der Bibliotheken eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung bis zu einem von der Schulleitung festzulegenden Termin schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bedarf es des Einverständnisses ihrer Erziehungsberechtigten. Die Ersatzleistung ist im Referenzfach der 5. PK zu leisten und ist wie die Prüfung des 4. Prüfungsfaches zu handhaben. Ist Sport das Referenzfach,

gelten die Regelungen aus dem letzten Schuljahr (kein Praxisteil). Das Ergebnis geht als Ersatzleistung für die 5. PK in die Gesamtbewertung des Abiturs ein.

- Auch in diesem Schuljahr gibt es die Möglichkeit, **Prüfungen mittels Videokonferenz** durchzuführen. Zu den Einzelheiten vgl. § 16 der Schulstufen-Covid-19-VO 2020/21 vom 14. Dezember 2020.
- Sollte die ordnungsgemäße Durchführung der **Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel** pandemiebedingt nicht möglich sein, kann es auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten Abweichungen, z.B. Wegfall des praktischen Teils in der mündlichen Prüfung, geben. Zu den Einzelheiten vgl. § 17 der Schulstufen-Covid-19-VO 2020/21 vom 14. Dezember 2020.
- **Dezentral eingereichte Prüfungsaufgaben** werden nach dem bewährten Verfahren der Qualitätssicherung begutachtet. Nach Zustimmung der Fachberatung, dass beide Aufgaben den Prüfungsanforderungen entsprechen, können die Schulleitungen und die zuständigen Fachlehrkräfte am Prüfungsmorgen für den Fall, dass sich eine Aufgabe auf das 4. Kurshalbjahr bezieht, entscheiden, welche der beiden Aufgaben in der Prüfungssituation den Prüflingen vorgelegt wird. Die Auswahl ist auf dem Vorsatzblatt zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Bei Problemanzeigen zu Aufgaben anderer Kurshalbjahre wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachaufsicht gebeten. Sollten Nachprüfungen erforderlich werden, für die sich die verbliebenen und bereits genehmigten Aufgaben mit Bezug zum 4. Kurshalbjahr nicht eignen, sind an der Schule neue Aufgaben zu entwickeln und durch die zuständige Fachbereichsleitung oder eine beauftragte Lehrkraft sowie die Schulleitung zu genehmigen. Zu verwenden ist in diesem Fall das Vorsatzblatt Abi-14. Auch diese schriftliche Genehmigung ist zu den Akten zu nehmen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die pandemiebedingt **dauerhaft** ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause wahrnehmen (sogenannte Risikoschülerinnen und -schüler), sind Möglichkeiten der Prüfungsteilnahme in Präsenz zu prüfen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Einzelfallregelungen, wie z.B. das Prüfen an einem anderen Ort oder mittels Videotelefonie, im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht zu treffen.

#### 4. Möglichkeiten zur nachträglichen Verbesserung

- Prüflinge können in **allen** schriftlichen Prüfungsfächern in eine **zusätzliche mündliche Prüfung** gehen. Falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine zusätzliche Prüfung angesetzt wurde, ist in allen drei Fächern auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen. Bitte unterstützen Sie Ihre Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung, da eine Verbesserung des Ergebnisses auch in diesem Fall an eine entsprechende Leistung geknüpft ist und eine Verschlechterung des bereits erreichten Prüfungsergebnisses mit diesen zusätzlichen Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der herausfordernden Situation an den Schulen werden wie im vergangenen Prüfungsdurchgang nur die Arbeiten von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, deren Bewertung um mehr als drei Notenpunkte von der im 4. Kurshalbjahr geschriebenen Klausur abweicht (**ingeschränkte Zweitkorrektur**).

Die erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften erfolgen zeitnah.

Bitte informieren Sie Ihr Kollegium sowie die Prüflinge und ggf. ihre Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über die veränderten Regelungen für die Abiturprüfungen.

Zu Regelungen, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, die sich aktuell im 2. Kurshalbjahr befinden, erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bin mir bewusst, dass wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen durch die neue Zeitplanung der Prüfungen viel abverlangen. Bei der vorliegenden Lösung galt es, unterschiedliche länderübergreifende Aspekte zu berücksichtigen und gleichzeitig die verschiedenen Interessen abzuwägen, um zu einem Kompromiss zu kommen, der dem obersten Ziel - dem Erwerb anerkannter Schulabschlüsse - gerecht werden kann. Die jetzige Lösung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Schulabschluss vor den Sommerferien und ein fristgerechtes Bewerberverfahren insbesondere an den Hochschulen. Dennoch werden wir nicht ganz ausschließen können, dass einzelne Schülerinnen und Schüler, die mehrfach zu Prüfungen nicht antreten können, ggf. auch zu Beginn des neuen Schuljahres noch geprüft werden müssen. Diese Einzelfälle gab es auch in den vorherigen Jahren.

Vermutlich werden für die Prüfungstage umfangreiche organisatorische Maßnahmen in Ihren Schulen nötig sein. Deshalb gilt, wie schon im letzten Jahr, dass Prüfungen Vorrang vor Unterricht einzuräumen ist.

Für Ihr hohes Engagement möchte ich mich abschließend ganz herzlich bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen bedanken.

Ihren Schülerinnen und Schülern wünsche ich viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Duveneck